

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 1978	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 78	Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht <i>GVBl. II 302-11</i>	681
8. 12. 78	Hessische Verordnung über die von dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu führenden Dateienregister (Hessische Datenschutzregisterordnung — HDSRegO) <i>GVBl. II 300-22</i>	682
5. 12. 78	Verordnung über die Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz <i>GVBl. II 42-37</i>	687
7. 12. 78	Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder <i>GVBl. II 305-15</i>	688
24. 11. 78	Verordnung über die Bildung von Medizinischen Zentren und Medizinischen Betriebseinheiten sowie über die Bildung und Leitung von Abteilungen und selbständigen Funktionsbereichen (Verordnung Humanmedizin) <i>GVBl. II 70-87</i>	692
1. 12. 78	Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags <i>Ändert GVBl. II 12-7</i>	694

Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht*)

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund der §§ 13 und 13 a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und auf Grund des Art. I § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die verbindliche Feststellung von Familiennamen nach § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist der Regierungspräsident zuständig.

(2) Zuständig für

1. die Änderung von Familiennamen nach § 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und
2. die Veröffentlichung nach Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(3) Für die Änderung von Vornamen nach § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist in Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

(4) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens oder Vornamens sowie der Antrag auf Namensfeststellung sind bei dem Gemeindevorstand zu stellen.

*) GVBl. II 302-11

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 27. September 1965 (GVBl. I S. 210), geändert

durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Börner

Gries

¹⁾ GVBl. II 302-6

Hessische Verordnung

über die von dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu führenden Dateienregister (Hessische Datenschutzregisterordnung — HDSRegO)^{*)}

Vom 8. Dezember 1978

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96) wird verordnet:

§ 1

Inhalt des Registers

(1) Das vom Hessischen Datenschutzbeauftragten nach § 25 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu führende allgemeine Register enthält Angaben

1. zur Kennzeichnung der speichernden Stelle,
2. zur Kennzeichnung der Datei,
3. über den betroffenen Personenkreis,
4. über die Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
5. über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
6. über die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
7. über die Arten der zu übermittelnden Daten,
8. über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Übermittlung erforderlich ist, und die Rechtsgrundlage der Übermittlung,
9. über die mit der automatischen Datenverarbeitung beauftragten Stellen,
10. zur Veröffentlichung gemäß § 17 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(2) Das nach § 25 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu führende besondere Register enthält nur die in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Angaben.

(3) Die Angaben sind nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung aufzugliedern.

Anlage

§ 2

Meldepflicht

(1) Die Meldungen sind nach dem Muster der Anlage vorzunehmen. Bei Meldungen zu dem besonderen Register entfallen die Angaben zu Nr. 3, 6 bis 10.

(2) Soweit meldepflichtige Stellen mit gleichartigen Aufgaben Dateien gleichen Inhalts führen, können die Angaben zusammengefaßt werden.

(3) Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen leiten die Meldungen ihrer speichernden Stellen unmittelbar an den Hessischen Datenschutzbeauftragten weiter. Die übrigen Gemeinden leiten diese Meldungen über ihre Aufsichtsbehörde. Die Meldungen der übrigen in § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind über die zuständige oberste Landesbehörde an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu richten.

(4) Die Meldungen sind unverzüglich nach der ersten Speicherung personenbezogener Daten vorzunehmen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Änderungen, insbesondere für die Auflösung von Dateien.

§ 3

Übergangsregelung

Bestehende Dateien sind binnen eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu melden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Börner

Gries

^{*)} GVBl. II 300-22

Stand vom:

Ersterfassung

Änderung

1. Speichernde Stelle

1.1 Bezeichnung:

1.2 Anschrift:

als Behörde oder sonstige öffentliche Stelle

1.3 des Landes

1.3.1 Dienststellen-Nr.:

1.3.2. Dienstst. Schl. Nr.:

1.4 der Gemeinde / des Kreises

1.4.1 Name:

1.4.2 Kennziffer:

1.5 einer sonst. jur. Person

1.5.1 Name:

1.5.2 Anschrift:

2. Datei

2.1 Bezeichnung:

2.2 Lfd. Nr.

2.3 Verarbeitung erfolgt automatisiert nicht automatisiert

2.3.1 landeseinheitliches Verfahren regionales Verfahren

2.3.2 Name des federführenden Rechenzentrums

2.3.3 KAT Nr.:

2.3.4 KAP Nr.:

3. Betroffener Personenkreis

4. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten

lfd. Nr.	Datenart	verschlüsselt	
		ja	nein

5. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, und Rechtsgrundlage der Speicherung

5.1 lfd. Nr. aus 4.	Aufgaben

5.2 Rechtsgrundlage der Speicherung

spezielle Rechtsvorschrift _____
 (Gesetz, Fundstelle) _____

betr. lfd. Nr. (aus 4.): _____

HDSG / betr. lfd. Nr.: _____

Einwilligung d. Betroffenen / betr. lfd. Nr.: _____

6. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden

lfd. Nr.	Stelle

7. Arten der zu übermittelnden Daten

lfd. Nr.	Datenart	Empfänger (lfd. Nr. aus 6.)

8. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Übermittlung erforderlich ist, und Rechtsgrundlage der Übermittlung

8.1 lfd. Nr. aus 7.	Aufgabe

8.2 Rechtsgrundlage der Übermittlung

- spezielle Rechtsvorschrift _____
 (Gesetz, Fundstelle) _____
 betr. lfd. Nr. (aus 7.): _____
- HDSG / betr. lfd. Nr.: _____
- Einwilligung d. Betroffenen / betr. lfd. Nr.: _____

9. Mit der automatischen Datenverarbeitung (einschließlich Erfassung) beauftragte Stelle

Werden Daten durch andere Personen oder Stellen verarbeitet?

9.1 nein Verarbeitung erfolgt mit eigener Anlage

9.2 ja Verarbeitungsart:

Stapelverarbeitung

Stapelfernverarbeitung

Datenfernverarbeitung im Dialogverkehr

Datenfernübertragung

sonstige Arten _____

Verarbeitung erfolgt durch

9.2.1 HZD

9.2.2 KGRZ Frankfurt Gießen Kassel Starkenburg

Wiesbaden

9.2.3 Service-Unternehmen (Firma, Anschrift)

10. Veröffentlichung gemäß § 17 HDSG

10.1 Fundstelle:

10.2 Datum:

Erläuterungen:

Zutreffende Felder sind anzukreuzen, laufende Nummern (2.2/4/6/7) sind von der speichernden Stelle zu vergeben. Bei der Auflösung einer Datei ist nur 1 und 2 auszufüllen. Alle Stellen, bei denen Meldungen verschiedener speichernder Stellen zusammenlaufen, prüfen vor der Weitergabe an den Datenschutzbeauftragten, ob eine Zusammenfassung gem. § 2 Abs. 2 HDSRegO möglich ist.

Zu 1.3.1 und 1.3.2

Siehe Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen.

Zu 1.4.2

Siehe Schlüsselverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile, herausgeg. vom Statistischen Landesamt. Bei Landkreisen sind die einheitlichen ersten drei Stellen aus den Schlüsselnummern ihrer Gemeinden — ergänzt durch Nullen — zu verwenden.

Zu 2.1

Gesamtdatei im logischen Sinn, deren Bezeichnung sich aus Inhalt und Aufgabenstellung ergibt, nicht aber Dateien, die lediglich Teile der in der Gesamtdatei gespeicherten Daten aus Gründen der DV-Organisation oder der Rationalisierung verarbeiten.

Zu 2.3.3 und 2.3.4

Lfd. Nr. aus dem Katalog automatisierbarer Tätigkeiten bzw. automatisierter Projekte der Landes- und Kommunalverwaltung. Nur angeben, falls bekannt.

Zu 4

Es kann notwendig sein, die einzelnen Feldbezeichnungen (Name, Vorname, Geburtstag usw.) aufzuführen; es kann auch ausreichen, mehrere Datenfelder zur Benennung einer Datenart zusammenzufassen, wenn dadurch keine notwendige Information verlorengeht.

Zu 5.2 und 8.2

Gem. § 7 HDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das HDSG oder eine spezielle Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Welcher dieser drei Tatbestände vorliegt, ist anzukreuzen, wobei nur die spezielle Rechtsvorschrift näher zu bezeichnen ist. Außerdem ist die lfd. Nr. der Datenart anzugeben, deren Speicherung bzw. Übermittlung durch die angekreuzte Rechtsgrundlage ermöglicht wird.

Verordnung
über die Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften
nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz,
Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz*)

Vom 5. Dezember 1978

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Besteuerung der Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sind zuständig:

Finanzamt	Für die Amtsbezirke der Finanzämter
Darmstadt	Bensheim (einschließlich der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth) Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main-Börse	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Börse Frankfurt am Main-Höchst (einschließlich Main-Taunus-Kreis) Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor
Fulda	Fulda Lauterbach
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Goethestraße Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Lahn-Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg Lahn-Gießen Lahn-Wetzlar Marburg Nidda Weilburg
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden I Wiesbaden II

*) GVBl. II 42-37

(2) Für die Besteuerung eines Vereins, der nach der Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, ist abweichend von Abs. 1 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Dies gilt nicht, soweit ein Verein seinen Sitz im Bezirk eines der nachstehend aufgeführten Finanzämter hat:

Frankfurt am Main-Höchst
(einschließlich Main-Taunus-Kreis)
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor

Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Land
Wiesbaden II

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz vom 18. Oktober 1973 (GVBl. I S. 429)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1978

Der Hessische Minister der Finanzen

Reitz

¹⁾ GVBl. II 42-31

**Kurbeitragsordnung
für die hessischen Staatsbäder*)**

Vom 7. Dezember 1978

Auf Grund des § 20 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrags

(1) In den hessischen Staatsbädern Bad Hersfeld, Bad Nauheim, Bad Salzhausen, Schlangenbad, Bad Schwalbach und Bad Wildungen wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Staatsbades in Anspruch zu nehmen oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohninheit ist.

(2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kurmittel in An-

spruch nimmt, ohne sich im Erhebungsgebiet aufzuhalten.

(3) Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.

(4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 endet mit dem Tage der Abreise, nach Abs. 2 mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel. Der Tag des Eintreffens und der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 3

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
3. ortsfremde Personen, soweit sie sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
4. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufs oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
5. Personen, die ein Staatsbad zum zwanzigsten und dann zu jedem weiteren fünften Mal aufsuchen, wenn sie die übrigen Kurkarten gelöst haben;
6. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften

^{*)} GVBl. II 305-15

Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;

7. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
8. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind;
9. Besucher von Jugendherbergen.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:

1. sonderfürsorgeberechtigte erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbeschädigtenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Kurverwaltung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrags abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Staatsbades rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 4

Ermäßigung des Kurbeitrags

(1) Auf die Tageshauptkarte nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt für

1. Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung um 50 vom Hundert;
2. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Empfänger einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente um 40 vom Hundert; diese Regelung gilt nicht, wenn von einem oder mehreren der in Nr. 4 genannten Träger Zuschüsse zu den Kosten des Heilverfahrens geleistet werden;
3. minderbemittelte Unterhaltspflichtige, deren Einkünfte nicht mehr als den fünffachen Regelsatz nach § 22 des

Bundessozialhilfegesetzes betragen, um 40 vom Hundert; bei Nichtunterhaltspflichtigen vermindert sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel;

4. die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von den Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk entsandten Kurbeitragspflichtigen nach Maßgabe der mit den erwähnten Sozialeinrichtungen getroffenen Vereinbarungen, wenn sie das Bad ganzjährig belegen.

(2) Der Antrag auf eine Ermäßigung des Kurbeitrags nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.

(3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 4 wird nur gewährt, wenn die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen ganz oder teilweise übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt.

(4) Ortsfremden, die sich im Erhebungsgebiet der zweiten Zone (Anlage 1) aufhalten, wird auf die Kurkarten nach § 6 Abs. 4 eine Ermäßigung um 50 vom Hundert gewährt.

(5) Den Kurbeitragspflichtigen kann nur eine der Ermäßigungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4, nach Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 13 gewährt werden.

(6) Für Ermäßigungen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

§ 5

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder sind die in der Anlage 1 bezeichneten Gebiete.

§ 6

Kurkarte

(1) Der Kurbeitrag wird im voraus durch Lösen der Kurkarte an den Kassenschaltern der Kurverwaltung entrichtet.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und

Anlage 1

bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

1. die Tageshauptkarte,
2. die Beikarte für Angehörige,
3. die Beikarte für Jugendliche,
4. die Einwohnerjahreskarte,
5. die Einwohnerjahreskarte für Angehörige.

(5) Die Tageshauptkarte, die Beikarte für Angehörige und die Beikarte für Jugendliche gelten für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage; Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen.

(6) Die Hauptkarte wird für die Einzelperson, die Beikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person und die Beikarte für Jugendliche für Jugendliche im Alter von sieben bis sechzehn Jahren ausgestellt.

(7) Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung auf der Kurkarte.

(8) Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer stellt die Kurverwaltung eine Anschlußkurkarte aus.

(9) Die Einwohnerjahreskarte wird für die Einzelperson, die Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person ausgestellt. Die Karten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst wurden.

(10) Der Kurbeitrag wird nur bis zur dritten Person eines Familienhausstandes erhoben.

(11) Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und kein eigenes Einkommen haben.

(12) Die Höhe des Kurbeitrags ergibt sich aus der Anlage 2.

(13) Für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März sind die Kurverwaltungen ermächtigt, einen Nachlaß von 15 vom Hundert auf die Tageshauptkarte einzuräumen.

(14) Ist ein Kurgast bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen noch nicht im Besitz der Kurkarte, so kann er die Ausstellung eines Gutscheins fordern, der bei der Lösung der Kurkarte in Zahlung genommen wird. Die Gültigkeit des Gutscheins ist auf drei Tage beschränkt.

(15) Im Falle einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer erstattet die Kurverwaltung den auf die Verkürzung entfallenden anteiligen Kurbeitrag, soweit dieser im laufenden Kalenderjahr entrichtet worden ist. Dies gilt nicht für Einwohnerjahreskarten und Einwohnerjahresbeikarten für Angehörige.

(16) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung kann eine Gebühr in Höhe von fünf Deutsche Mark erhoben werden.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsinhaber bei der Kurverwaltung abzugeben.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses an Hand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers bestätigen zu lassen.

(4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

(5) Die Kurverwaltung kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuliefern.

(6) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekanntzugeben haben.

§ 8

Haftung

Die Wohnungsgeber haften im Falle des § 7 Abs. 5 für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung

Anlage 2

des Kurbeitrags. Sie sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

**§ 9
Verjährung**

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vorschriften
Die Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 13. November 1977 (GVBl. I S. 450)¹⁾ wird aufgehoben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 305-13

**Anlage 1
zu § 5**

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder

1. Bad Hersfeld

Der Stadtteil von Bad Hersfeld, der wie folgt begrenzt wird:

Meisebacher Straße beidseitig bis zur Simon-Haune-Straße, Simon-Haune-Straße beidseitig, Fritz-Rechberg-Straße beidseitig bis zur Michael-Schnabrich-Straße, Michael-Schnabrich-Straße beidseitig bis zum israelitischen Friedhof, Carl-Strauß-Anlagen, Straße zum Tanzplatz, Städtische Anlagen (südliche Begrenzung), Am Heyrings in Falllinie bis zur Bahnstrecke, Bahnlinie Bad Hersfeld/Treysa bis zur Fuldastraße (Westseite), Eichhofstraße beidseitig bis Abteiweg (Westseite), Stadtmauer unter Einschluß des Kurheims Brandau bis zur Uffhäuser- und Meisebacher Straße.

2. Bad Nauheim

Das Gebiet der Stadt Bad Nauheim nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

3. Bad Salzhausen

Der Stadtteil Bad Salzhausen der Stadt Nidda.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 4) ist der Stadtteil Geiß-Nidda der Stadt Nidda.

4. Schlangenbad

Das Gebiet der Gemeinde Schlangenbad nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 4) sind die Ortsteile Georgenborn und Wambach der Gemeinde Schlangenbad.

5. Bad Schwalbach

Das Gebiet der Stadt Schwalbach nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

6. Bad Wildungen

Das Gebiet der Stadt Bad Wildungen nach dem Stande vom 1. Januar 1940 sowie das nicht zum Erhebungsgebiet der zweiten Zone gehörende Gebiet des Stadtteils Reitzenhagen.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 4) sind der Stadtteil Alt-Wildungen westlich der Friedrich-Ebert-Straße, der Gemeindestraße und der Gifflitzer Straße sowie vom Stadtteil Reitzenhagen das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Süden durch den Feldweg, der oberhalb und parallel zum Schanzenweg verläuft und fortgesetzt wird durch das in nordwestlicher Richtung verlaufende Teilstück der Straße „Am Unterscheid“, im Westen durch den Feldweg entlang der Flur „Unter der alten Burg“ bis zur Gemarkungsgrenze, im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze.

**Anlage 2
zu § 6 Abs. 12**

Höhe des Kurbeitrags in den hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen	Bad Schwalbach Schlangenbad	Bad Salzhausen Bad Hersfeld
	DM	DM	DM
Tageshauptkarte	4,—	3,50	3,20
Beikarte für Angehörige	2,40	2,10	1,90
Beikarte für Jugendliche	1,20	1,05	1,—
Einwohnerjahreskarte	48,—	42,—	38,40
Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige	28,80	25,20	23,—

Verordnung
über die Bildung von Medizinischen Zentren und
Medizinischen Betriebseinheiten sowie über die Bildung und Leitung
von Abteilungen und selbständigen Funktionsbereichen
(Verordnung Humanmedizin)*

Vom 24. November 1978

Auf Grund des § 36 a des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348) wird im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Sozialminister verordnet:

§ 1

Bildung von Medizinischen Zentren
und Medizinischen Betriebseinheiten

(1) Die Bildung von Medizinischen Zentren soll die betriebliche Koordination sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung ermöglichen und erleichtern, insbesondere durch die fachliche und methodische Zusammenarbeit, den gemeinsamen Betrieb von Einrichtungen, die optimale Nutzung der Betten und Geräte sowie den flexiblen Einsatz des Personals. Es sollen nur soviele Medizinische Zentren gebildet werden, wie es mit den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vereinbar ist. Auf vorhandene bauliche Gegebenheiten und andere örtliche Besonderheiten ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Fachlich verwandte Einrichtungen der unmittelbaren Krankenversorgung sind zu Medizinischen Zentren zusammenzufassen. Zu Medizinischen Zentren können insbesondere folgende Einrichtungen der mittelbaren Krankenversorgung zusammengefaßt werden: Hygiene einschließlich Mikrobiologie, Virologie, Pathologie und Klinische Chemie, soweit sie die Aufgaben eines Zentrallaboratoriums wahrnimmt, einschließlich Immunologie. Einrichtungen der mittelbaren Krankenversorgung, die nicht zu einem Medizinischen Zentrum zusammengefaßt werden, sowie Einrichtungen der theoretischen Medizin bilden Medizinische Betriebseinheiten.

(3) Die Medizinischen Zentren gliedern sich nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit in Abteilungen. Die Gliederung von Medizinischen Betriebseinheiten in Abteilungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Betten eines Medizinischen Zentrums bilden einen Bettenpool, der je nach Größe in Bettenbereiche gegliedert wird. Diese dürfen nur so groß sein, daß ein leitender Arzt die Verantwortung für die Patienten des Bettenbereichs wahrnehmen kann. Die Zahl von 80 Betten soll nicht überschritten werden. Die Leitung der Bettenbereiche oder des Bettenpools wird den Abteilungsleitern im Wechsel für einen bestimmten

Zeitraum vom Direktorium im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand übertragen. Wenn es die Belange der Krankenversorgung erfordern, wird ein Bettenbereich einer Abteilung auf Dauer zugeteilt.

§ 2

Bildung von Abteilungen

(1) Abteilungen der unmittelbaren Krankenversorgung dienen der stationären und ambulanten Krankenversorgung in Diagnose und Therapie einschließlich Vor- und Nachsorge sowie Rehabilitation. Abteilungen der mittelbaren Krankenversorgung nehmen im Rahmen ihres Faches Dienstleistungsaufgaben für die Krankenversorgung wahr.

(2) Die Bildung von Abteilungen muß mit den Erfordernissen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung übereinstimmen. Abteilungen dürfen nur gebildet werden, wenn Aufgaben in der Krankenversorgung dauernd wahrgenommen werden und mindestens ein qualifizierter Vertreter des Abteilungsleiters oder eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

§ 3

Strukturüberprüfung

Die Fachbereiche Humanmedizin überprüfen binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Struktur unter Berücksichtigung von Richtlinien des Kultusministers für die Gliederung des Universitätsklinikums im Bereich der Krankenversorgung.

§ 4

Leitung der Abteilung

(1) Die Abteilung wird von einem Professor geleitet, der vom Kultusminister im Benehmen mit dem Präsidenten für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Fachbereich zum Abteilungsleiter bestellt wird.

(2) In Ausnahmefällen kann der Kultusminister im Benehmen mit dem Präsidenten und im Einvernehmen mit dem Vorgeschlagenen einen Professor der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren zu deren Leiter bestellen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Kultusminister für einen befristeten Zeitraum auch eine kollegiale Abteilungsleitung zulassen. Ihr gehören alle Professoren der Abteilung an, von denen jeweils einer für einen befristeten Zeitraum die laufenden Geschäfte der Abteilung führt (Geschäftsführender Leiter). Die kollegiale Leitung der Abteilung

*) GVBl. II 70-87

einschließlich des Geschäftsführenden Leiters wird vom Kultusminister im Benehmen mit dem Präsidenten bestellt. Die Bestellung einer kollegialen Abteilungsleitung setzt eine Regelung durch das Direktorium des Medizinischen Zentrums voraus, in der die ärztliche Verantwortung gegenüber den Patienten abgegrenzt und die sonstigen Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Kollegiums eindeutig festgelegt sind. Ärztliche Entscheidungen trifft nicht das Kollegium, sondern der zuständige Arzt. Kommt im Kollegium keine Einigung über eine Angelegenheit zustande, die in die Zuständigkeit der Abteilung fällt, entscheidet der Geschäftsführende Leiter.

(4) In den Fällen des Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 3 haben der Klinikumsvorstand, der Fachbereichsrat und das Direktorium des Medizinischen Zentrums ein Vorschlagsrecht.

§ 5

Aufgaben des Abteilungsleiters

(1) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung. Er ist verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebs der Abteilung; dazu gehören insbesondere

1. der Einsatz des Personals der Abteilung,
2. die Festlegung der Grundsätze über die Versorgung und Behandlung der Patienten,
3. die Regelung der Konsiliartätigkeit in der Abteilung im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums,
4. die Regelung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Räume, Geräte und Sachmittel im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums,
5. die Regelung der Weiterbildung der Ärzte nach dem Heilberufsgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336) im Rahmen des vom Direktorium festgelegten Rotationsprogramms.

Der Abteilungsleiter regelt die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums.

(2) Grundsatzentscheidungen nach Abs. 1 trifft der Abteilungsleiter nach Erörterung mit den Professoren und Fachärzten der Abteilung.

(3) Der Abteilungsleiter kann Professoren von der Übertragung bestimmter

ärztlicher Funktionen zur selbständigen Erledigung nur aus zwingenden ärztlichen Gründen ausschließen. Der Professor ist bei den ihm übertragenen Aufgaben zur selbständigen Versorgung und Behandlung der Patienten oder ärztlichen Beurteilung von Untersuchungsgut berechtigt und verpflichtet; gegenüber seinen ärztlichen und sonstigen Mitarbeitern ist er weisungsbefugt. Die Verantwortung des Abteilungsleiters für die Organisation des Dienstbetriebs der Abteilung bleibt unberührt.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abteilungsleiter und anderen Professoren der Abteilung über die Übertragung von ärztlichen Funktionen zur selbständigen Erledigung entscheidet das Direktorium des Medizinischen Zentrums. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch beim Klinikumsvorstand möglich (§ 36 Abs. 2 Satz 3 Universitätsgesetz).

§ 6

Bildung und Leitung von selbständigen Funktionsbereichen

(1) Für Spezialbereiche der klinischen Medizin können nach Anhörung des Abteilungsleiters innerhalb einer Abteilung selbständige Funktionsbereiche gebildet werden (§ 36 Abs. 3 Universitätsgesetz). Ihre Leitung setzt die Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung (Facharztanerkennung), mehrjährige ärztliche Erfahrung sowie besondere Kenntnisse voraus.

(2) Der Leiter eines selbständigen Funktionsbereichs wird im Benehmen mit dem Präsidenten vom Kultusminister bestellt. Er soll Professor sein. Der Klinikumsvorstand, der Fachbereichsrat und das Direktorium des Medizinischen Zentrums haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Leiter eines selbständigen Funktionsbereichs ist verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebs im Funktionsbereich. Die Verantwortung des Abteilungsleiters für die Weiterbildung der Ärzte bleibt unberührt.

(4) Dem selbständigen Funktionsbereich sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zuzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

**Anderung
der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)**

Vom 1. Dezember 1978

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Beschluß vom 5. Juli 1978 (GVBl. I S. 485), wird für die 9. Wahlperiode mit folgenden Änderungen in Kraft gesetzt:

1. § 6 erhält folgende Überschrift:
„Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer.“
2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zahl der Vizepräsidenten wird durch Beschluß des Landtags festgesetzt.“
3. In § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ihre Zahl wird durch Beschluß des Landtags festgesetzt.“
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden.“
5. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11
Zusammensetzung
Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Schriftführern und weiteren Abgeordneten, deren Zahl durch Beschluß des Landtags festgelegt wird. Diese werden von den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) benannt. Die Mitglieder des Ältestenrats können im Einzelfall von anderen Abgeordneten vertreten werden.“
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Ausschuß für Verwaltungsreform,“ und die Worte „Ausschuß für elektronische Datenverarbeitung.“ gestrichen und das Komma hinter den Worten „Ausschuß für Wirtschaft und Technik“ durch einen Punkt ersetzt.
7. Der Zwölfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Z W O L F T E R A B S C H N I T T

Petitionen

§ 53

Petitionsrecht

(1) Jedermann hat das Recht, allein oder mit anderen Petitionen an den Landtag zu richten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts setzt Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht voraus.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts insoweit, als die Petition einen Gegenstand ihres Zuständigkeitsbereichs betrifft.

§ 53 a

Form und Zulässigkeit der Petitionen

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den Einsender und sein Anliegen erkennen lassen.

(2) Petitionen gegen staatliche Stellen sind unzulässig, wenn der Petent von möglichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm dies zumutbar ist oder gewesen wäre. Ist ein Rechtsbehelf bereits eingelegt, so ist die Petition nur insoweit zulässig, als der Petent vorträgt, über den Rechtsbehelf sei ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden.

(3) Petitionen dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren begehren.

(4) Petitionen dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs begehren.

(5) Petitionen dürfen nicht lediglich eine bereits früher beschiedene Petition ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, daß die Bestimmungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.

(6) Petitionen, die Gegenstände betreffen, für die der Landtag nicht zuständig ist, sind unzulässig.

(7) Petitionen dürfen keine Strafgesetze verletzen.

§ 53 b

Petitionen von Straf- und
Untersuchungsgefangenen

Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von untergebrachten Personen sind verschlossen und ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten. Dasselbe gilt für die Weiterleitung von Postsendungen, die den Poststempel des Landtags aufweisen, an die in Satz 1 bezeichneten Personen.

§ 53 c

Zurückweisung und Abgabe
von Petitionen

(1) Der Präsident soll Petitionen zurückweisen, wenn sie gegen die Bestimmungen des § 53 a verstoßen; im Falle des § 53 a Abs. 6 kann er sie,

*) Ändert GVBl. II 12-7

statt zurückzuweisen, an die zuständige Stelle abgeben. Petitionen, mit denen lediglich Auskünfte begehrt werden, kann er an die Landesregierung abgeben.

(2) Über die Zurückweisung erteilt der Präsident dem Petenten einen Bescheid. In dem Bescheid wird der Petent auf die Möglichkeit der Beschwerde beim Präsidenten hingewiesen.

(3) Der Präsident legt Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 2, sofern er ihnen nicht abhilft, dem Ältestenrat vor.

(4) Hält der Ältestenrat die Beschwerde für begründet, so hebt er den Bescheid des Präsidenten auf und gibt ihm die Petition zurück. Über die weitere Behandlung entscheidet der Präsident; er kann die Petition nur auf Grund von Tatsachen, die nach der Entscheidung des Ältestenrats bekannt geworden sind, erneut zurückweisen.

(5) Die Entscheidung des Ältestenrats wird dem Petenten mitgeteilt.

(6) Wird eine Petition gemäß § 53 a Abs. 5 zurückgewiesen, so teilt der Präsident dem Petenten mit, daß er keine Antwort mehr erwarten könne, falls er die Petition ohne Hinzufügung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweise erneut einreichen werde.

§ 54

Behandlung von Petitionen in den Ausschüssen

(1) Petitionen, die nicht nach § 53 c erledigt werden, überweist der Präsident dem Petitionsausschuß oder einem anderen Ausschuß. Der Präsident erteilt dem Petenten eine Eingangsbestätigung.

(2) Gleichzeitig überweist der Präsident die Petition der Landesregierung mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme innerhalb eines Monats. Ist eine Stellungnahme innerhalb dieser Frist nicht möglich, so soll die Landesregierung den Landtag hiervon benachrichtigen.

(3) Der Ausschußvorsitzende bestellt für Petitionen Mitglieder des Ausschusses als Berichterstatter. Die Berichterstatter haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären; sie werden dabei von der Landtagskanzlei unterstützt.

(4) Die Ausschüsse können vor der Beschlußfassung über die Petition die Stellungnahme eines anderen Ausschusses oder eines fachkundigen, dem Ausschuß nicht angehörenden Abgeordneten einholen.

(5) Der Beschluß des Ausschusses muß eine bestimmte Empfehlung enthalten, über die der Landtag zu beschließen hat.

(6) Ist die Behandlung einer Petition im zuständigen Ausschuß nicht

innerhalb von 6 Monaten nach Überweisung abgeschlossen, so hat der Berichterstatter im Benehmen mit dem Ausschußvorsitzenden die Gründe hierfür dem Präsidenten mitzuteilen. Ist die Behandlung innerhalb eines Jahres seit der Überweisung nicht abgeschlossen, so hat der Ausschuß dem Präsidenten nach Maßgabe von Satz 1 zu berichten. Der Präsident erteilt dem Petenten auf Grund der Berichte nach Satz 1 und 2 Zwischenbescheide.

(7) Enthält eine Petition dringende Anliegen, insbesondere Hinweise auf unmittelbar bevorstehende behördliche Maßnahmen, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Präsident im Benehmen mit dem zuständigen Ausschußvorsitzenden, im Notfall nach eigenem Ermessen, die Landesregierung um Aufschub der betreffenden Maßnahmen bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bitten. In diesem Fall ist die Petition in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln.

§ 54 a

Entscheidung über Petitionen

(1) Über Petitionen wird in der Regel in folgender Weise entschieden:

1. Die Petition wird mit der Beschlußfassung des Landtags über einen Gesetzentwurf oder über einen anderen, in der Empfehlung bezeichneten Gegenstand für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Landesregierung
 - a) zur Berücksichtigung,
 - falls der Ausschuß nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfüllung des Anliegens des Petenten für geboten hält, —
 - b) zur Erwägung,
 - falls der Ausschuß die Erfüllung des Anliegens des Petenten befürwortet, sofern einzelne, im Zeitpunkt der Abgabe der Ausschußempfehlung noch offenstehende Fragen zugunsten des Anliegens beantwortet werden können, —
 - c) als Material,
 - falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zuläßt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlaß gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken, —
 - d) mit der Bitte, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, überwiesen.

3. Die Petition wird für erledigt erklärt, da dem Anliegen des Petenten bereits Rechnung getragen worden ist.
4. Die Petition wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt erklärt.
5. Die Petition wird einem anderen, in der Empfehlung bezeichneten Ausschuß als Material überwiesen.
6. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament überwiesen.
7. Die Petition wird für ungeeignet zur weiteren Beratung im Landtag erklärt.

(2) Der Petent und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Landesregierung sind von der Entscheidung des Landtags zu unterrichten. Die Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 sollen begründet werden.

§ 54 b

Ausführung der Entscheidungen über Petitionen

(1) Wird eine Petition der Landesregierung überwiesen, so soll sie dem Landtag innerhalb von 2 Monaten nach der Unterrichtung nach § 54 a Abs. 2 berichten, was sie auf Grund der Überweisung veranlaßt und dem Petenten mitgeteilt hat. Ist dies innerhalb der Frist nicht möglich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Landtag kann auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses eine andere Frist festsetzen.

(2) Erscheint auf Grund des Berichts der Landesregierung oder wegen seiner Verspätung eine erneute Behandlung der Petition im Ausschuß erforderlich, so soll der Ausschußvorsitzende sie im Benehmen mit dem Berichterstatter erneut auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen.

(3) Der Berichterstatter kann zur Vorbereitung der Beratung nach Abs. 2 eine weitere schriftliche Stellungnahme von der Landesregierung erbitten; im übrigen kann er nach § 54 Abs. 3 Satz 2 verfahren.

(4) Der Ausschuß kann die Petition nach erneuter Beratung für erledigt erklären oder über sie dem Landtag berichten. Der Beschluß über die Erledigung bedarf nicht der Bestätigung durch den Landtag.

(5) Die Benachrichtigung des Petenten von dem Verfahren nach Abs. 2 bis 4 ist nicht erforderlich.

8. § 89 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Will ein Abgeordneter oder ein Mitglied der Landesregierung in Niederschriften von Reden, die noch nicht durchgesehen sind oder die vom Redner vorgenommenen Änderungen erkennen lassen, Einsicht nehmen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß die Einsichtnahme nur zur persönlichen Information dient, daß aber aus den Niederschriften nicht zitiert werden darf. Der Redner soll Mitteilung darüber erhalten, wer nach Satz 1 Einsicht in seine Reden genommen hat.“

9. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Akten des Landtags

(1) Die Einsichtnahme in Akten des Landtags und der Umgang mit Angelegenheiten, die Unbefugten nicht mitgeteilt werden dürfen und die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, richten sich nach den „Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags“, die der Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt sind.

(2) Akten des Präsidiums, des Ältestenrats und des Hauptausschusses können nur von den ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder der Ausschußvorsitzende.

(3) Die Einsichtnahme in Ausschußprotokolle und die Verteilung dieser Protokolle richten sich nach den „Richtlinien für die Behandlung von Ausschußprotokollen“, die der Geschäftsordnung als Anlage 2 beigelegt sind. Gesetzlich begründete Auskunftsrechte und Auskunftsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge, die einzelne Abgeordnete persönlich betreffen, ist nur diesen gestattet. Wünschen andere Abgeordnete oder Personen außerhalb des Landtags aus berechtigtem Interesse Einsicht in diese Vorgänge, so ist hierzu sowohl die Genehmigung des Präsidenten als auch die Zustimmung des Abgeordneten erforderlich.“

Wiesbaden, den 1. Dezember 1978

Der Präsident des Hessischen Landtags
 Dr. Wagner

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 32 kostet 2,— DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 46-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)